Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/1/29 7Ob336/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1964

Norm

ZPO §228 B3aa

Rechtssatz

Das Feststellungsbegehren des Mieters, der Vermieter sei gegenüber dem Mieter nicht berechtigt, für die gemieteten Räume anstelle des im Mietvertrag vereinbarten Pauschalzinses von S 390,-- monatlich einen Betrag von S 683,-- zu verlangen, ist zulässig. Wenn das Feststellungsbegehren auch besser positiv dahin hätte gefaßt werden können, daß der Vermieter nur einen monatlichen Mietzins von S 390,-- begehren könne, so kann doch nicht gesagt werden, daß dem negativen Feststellungsbegehren das Rechtsschutzbedürfnis fehlt und es für den Mieter wertlos ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 336/63
  Entscheidungstext OGH 29.01.1964 7 Ob 336/63
  Veröff: MietSlg 16650

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0038855

Dokumentnummer

JJR_19640129_OGH0002_0070OB00336_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at